

103.

103

Chur-Fürstl. Brandenburg.

**A**erpflegungs-  
Ordonnance.

# Staab zu Ross.

	{Tractament/Fut- ter und Fourage.}		Servis.	
	Zhl.		Zhl.	Gr.
Obrister.	100.		15.	
Obrister Lieutenant.	45.		9.	
Obrister Wacht-Meister.	36.		7.	12.
Regim. Quartiermeister.	18.		4.	
Adjutant.	15.		1.	12.
Regiments Prediger.	15.		1.	12.
Regiments Auditeur.	15.		1.	12.
Regiments Secretarius.	10.		1.	12.
Paucker.	10.		1.	12.
Regiments Wund-Arzt.	9.		1.	12.
Regiments Wagen-Meister.	9.		1.	12.
Regiments Profos	8.		1.	12.
Scharfrichter.	8.		1.	12.
Stecken-Knecht.	4.			18.
<b>Summa</b>	<b>302.</b>		<b>49.</b>	<b>18.</b>

# Staab zu Fuß.

	{Tractament/Fut- ter und Fourage.}		Servis.	
	Zhl.		Zhl.	Gr.
Obrister.	90.		10.	
Obrister Lieutenant.	38.		6.	
Obrister Wacht-Meister.	37.		4.	12.
Regim. Quartier-Meister.	14.		1.	12.
Adjutant.	14.		1.	12.
Prediger.	12.		1.	12.
Auditeur.	12.		1.	12.
Secretarius.	10.		1.	12.
Feldscherer.	7.		1.	12.
Regiments Wagen-Meister.	7.		1.	12.
Regiments Tambour.	6.		1.	12.
Regiments Profos.	6.		1.	12.
Scharfrichter.	6.		1.	12.
Stecken-Knecht.	3.			18.
<b>Summa</b>	<b>252.</b>		<b>36.</b>	<b>6.</b>

Dra

# Dragoner=Staab.

	(Tractament/Fut- ter und Fourage.)		Servis.	
	Zhl.		Zhl.	Gr.
Obrister.	95.		12.	
Obrister Lieutenant.	42.		8.	
Obrister Wachtmeister.	32.		6.	
Regim. Quartiermeister.	16.		3.	
Adjutant.	14.		1.	12.
Prediger.	12.		1.	12.
Auditeur.	12.		1.	12.
Secretarius.	10.		1.	12.
Feldscherer.	7.		1.	12.
Regiments Wagenmeister.	7.		1.	12.
Tambour.	7.		1.	12.
Profos.	7.		1.	12.
Scharfrichter.	7.		1.	12.
Steckenknecht.	4.			18.
<b>Summa</b>	<b>272.</b>		<b>43.</b>	<b>6.</b>

# Compagnie zu Ross.

	(Tractament/Fut- ter und Fourage.)		Servis.	
	Zhl.		Zhl.	Gr.
Rittmeister.	60.		4.	12.
Lieutenant.	29.		2.	6.
Cornet.	22.		1.	12.
Wachtmeister.	22.		1.	12.
Fourirer.	10.		1.	12.
3. Corporals ad 10. Zhl.	30.		4.	12.
2. Trompeter ad 7. Zhl.	14.		2.	6.
Musterschreiber.	7.		1.	3.
Feldscherer.	7.		1.	3.
Fahnschmidt.	7.		1.	3.
Sattler.	7.		1.	3.
<b>Summa</b>	<b>205.</b>		<b>22.</b>	<b>12.</b>

Auf jeden gemeinen Reuter neben dem Servis in natura 5. Zhl.  
 An welchen Orten aber das Futter so theuer/ daß hiermit nicht aus-  
 zukommen/ da muß nach Billigkeit etwas zugelegt/ oder das Futter in na-  
 tura gegeben werden/ wohingegen die Contribuenten disfalls vor jeden Rei-  
 ter 2. Zhl. abzuziehen haben.

)2(

Com=

## Compagnie zu Fuß.

	[Tractament/Futter und Fourage.]		Servis.	
	Tl.	Gr.	Tl.	Gr.
Capitain.	40.		3.	
Lieutenant	18.		1.	12.
Fendrich.	14.		1.	12.
3. Serganten ad 6. Tl.	18.		2.	6.
Gefrenter Corporal.	5.	12.		18.
Fourirer.	5.	12.		18.
Musterschreiber	5.	12.		18.
Capitain des armes.	5.	12.		18.
Feldscherer.	5.	12.		18.
3. Corporals ad 4 $\frac{1}{2}$ . Tl.	13.	12.	2.	6.
3. Tambour ad 2 $\frac{1}{2}$ . Tl.	7.	12.	2.	6.
1. Pfeiffer.	2.	12.		18.
<b>Summa 141.</b>			17.	6.

Auf einen Gefrenten. 2. 15.

Auf einen Gemeinen. 2. 12.

und genießen sie darneben die Servisen in natura.

So wird auch auf jede Compagnie ein Bagage-Wagen mit 6. Pferden und 2. Knechten gut gethan.

## Compagnie Dragoner.

	[Tractament/Futter und Fourage.]		Servis.	
	Tl.	Gr.	Tl.	Gr.
Capitain.	50.		4.	
Lieutenant.	24.		2.	
Fendrich.	18.		1.	12.
Wachtmeister.	10.		1.	
Gefrenter Corporal.	8.		1.	
Fourirer.	7.		1.	
Musterschreiber.	7.		1.	
Capitain des armes.	7.		1.	
Feldscherer.	7.		1.	
3. Corporals ad 7. Tl.	21.		3.	
Fahnschmidt.	6.		1.	
3. Tambours ad 5. Tl.	15.		3.	
<b>Summa 180.</b>			20.	12.

Auf jeden Gemeinen neben dem Servis in natura 4. Tl.

An welchen Orten aber das Futter so theuer/ daß hiermit nicht auszukommen/ da muß nach Billigkeit etwas zugeleget/ oder das Futter in natura gegeben werden/ wohingegen die Contribuenten dikkals für jeden Dragoner 1 $\frac{1}{2}$ . Tl. abzuziehen haben.

Nachdem



Nachdem Se. Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg in Preussen/ zu Magdeburg/ Jülich/ Cleve/ Berge/ Stettin/ Pommern ꝛ. Herzog/ ꝛ. ꝛ. ꝛ. Unser gnädigster Herr / der Nothdurfft ermes- sen / eine gewisse Ordonnantz zu publiciren/ nach welcher dero zu Schutz und Rettung des Heil. Röm. Reichs/ und der darin beträngten Stände aufgebrachte Armee in de- nen iezigen Quartieren interimis weise auf eine kurze Frist ver- pfeget und unterhalten werden solle / damit allen besorgen- den Unordnungen nach Möglichkeit fürgebauet werde / und so wol die Bürger in den Städten und der Land-Mann/ was und wieviel sie contribuiren und geben sollen/ als auch Offici- rer und Soldaten/ was sie zu prärendiren haben/ wissen mö- gen/ Als haben höchstgedachte Seine Chur-Fürstl. Durchl. gnädigst befohlen/ nachfolgende Puncta disfalls zu publiciren/ wornach sich jedermänniglichen / er sey wer er wolle/ unter- thänigst zu achten / und darwider in keinerley Weise noch Wege bey Vermeidung ernster Bestrafung zu handeln/

I.

Anfänglich und zu söderst ist Seiner Chur-Fürstl. Durchl. nachmaliger ernster Wille und Befehl/ daß die Offi- cirer in ihren Quartieren / und überal bey den Unterthanen in allen Landen / auch des Feindes selber / in welchen die Quartier bezogen / nicht ausgenommen / gute und scharffe Ordre halten / keine Insolentien oder Excesse verstaten/ sondern dieselbe mit allem Ernst und exemplarischer Schärf- fe abstraffen / auch über die Freyheit der Commercien und Handels und Wandels / wosern solche nicht ausdrück- lich verbothen/ wie auch über die Sicherheit der Strassen/ halten sollen.

2.

Wosern darunter einiger Mangel verspüret wird/ als

)3(

alsdenn wollen Seine Chur-Fürstl. Durchl. bey den Officirern verbleiben / und von denselben alle Verantwortung und Erstattung des zugefügten Schadens fordern.

3.

Weil auch die Quartiere enge und sehr eingeschräncket seyn / als wird ein ieder mit desto grösserer Sorgfalt haushalten / und dergestalt zu mesnagiiren wissen / damit der vorhandene Borrath / so viel möglich / conserviret und rätzlich damit umgangen / alle unnöthige Verschwendungen aber verhütet und abgestellt werden mögen.

4.

Wieviel sonst auf iedwedes Regiment und Compagnie an Gelde gezahlet wird / solches bezeiget die obgesetzte Ordonnantz mit mehrerm/wormit ein ieder vergnügt seyn / und darwider nichts / unter was Prætext es auch seyn möchte / prætendiren soll / bey Vermeidung doppelter Erstattung und anderer ernstler Bestraffung / und weil solches Quantum in einigen Quartieren nicht für voll aufgenommen kan / als soll ein ieder Officirer Monatlich eine richtige Specification einsenden / was er aus den Quartieren / worinn er stehet / es sey an Geld oder in natura genommen und empfangen / allermassen Seine Chur-Fürstl. Durchl. wegen Zahlung des Ueberrests alsdann gebührende Vernehmung thun wollen.

5.

Sonsten ist Seiner Chur-Fürstl. Durchl. Gnädigste Meinung und Intention, daß alle Regimenter und Compagnien von der Zeit an zurechnen / da sie entweder in die Quartiere gekommen / oder da ihre Anweisung angehen/complet, nemlich die zu Pferde und Dragoner auf 100. und die zu Fuß auf 125. Gemeine / ohne die Officirer / verpfleget / auf iedwede Compagnie auch ein gewisses zu Recrutirung derselben gegeben und ausgezahlet werden solle/weshalben Seine Chur-Fürstl. Durchl. mit dem ehisten Vernehmung thun wollen/ wohingegen denn ein iedweder seine unterhabende Compagnien nicht allein an tüchtiger guter Mann-

Mannschafft / so nicht zu jung noch zu alt / zu completiren /  
sonderu dieselben auch mit guter Montirung / Kleidung und  
Gewehr zu versehen wissen wird / damit sie hiernächst unta-  
delhafft im Felde erscheinen / und behörige Kriegs-Dienste  
leisten mögen.

6.

Und dieweil die Contribuenten an allen Orten mit dem  
völligen Quanto an Gelde allemal nicht aufkommen können /  
so soll die Soldate-que sich nicht entbrechen / ein und andere  
Victualien an Brodt / Fleisch / Wein oder Bier / wie auch an  
allerhand Geträide / nach billichmässigem Preise in Bezah-  
luna anzunehmen.

7.

Die Einquartirung und Bilettirung aufn Lande und  
in den Städten bleibt bey iedweden Orts Regierungen /  
Commissarien / Beamten und Magistraten / welche iedoch hier-  
unter allezeit mit Zuziehung und Gutachten des comman-  
direnden Officirers zu verfahren / und dahin zu sehen / daß die  
Leute nicht an offene gefährliche Derter verleget / noch all-  
zuweit aus einander quartieret werden / damit desto bessere  
Ordre gehalten werden könne.

8.

Die Servisen haben die Gemeine in natura, so gut sie  
der Wirth hat und geben kan / an Lager-Statt / Feuer / Liecht /  
Holz / Essig und Salz zu geniessen / was die Officirer belan-  
get / da stehet in iedweden Wirths Willkühr / ob er die Ser-  
visen in natura geben / oder neben der Lager-Statt / das in  
der Ordonnantz dafür angelegte Geld erlegen will.

9.

Den Reformirten Officirern wollen Seine Chur-Fürstl.  
Durchl. die halbe Tractamenten zahlen / und sie zu solchem  
Ende mit behörigen Anweisungen und Quartieren versehen.

10.

Was die Bagage und Marquetender Pferde betrifft /  
da können solche zwar nicht abgeschaffet werden / iedoch  
wird ein ieder Obrister und Officirer sich damit nicht in über-  
mässiger Anzahl zu beschweren wissen / damit die Quartiere /  
wor-

worin er stehet/ nicht ruiniret/ sondern aufs beste conserviret  
werden mögen/ und sollen die Unterthanen und Einfassen al-  
ler Ends auf sothane Pferde nur das raube Futter zu reichen  
schuldig seyn.

II.

Im übrigen ist Seiner Chur-Fürstl. Durchl. ernster  
Wille und Befehl / daß sich so wol Officirer als gemeine  
Soldaten zu Roß und Fuß hiernach unterthänigst achten/ und  
darwider in keine Wege handeln sollen / bey Vermeidung  
höchster Ungnade/ und anderer exemplarischen/ auch nach Be-  
finden/ Leib und Lebens Straffe.

I2.

Damit auch diese Verordnung zur männlichsch Wissen-  
schafft gebracht werden möge / so soll solche so wol bey allen  
Regimentern und Compagnien publiciret und öffentlich ver-  
lesen/ als auch an alle Orter/ welche mit einigen Troupen  
beleget seyn / gesandt / und publicè hin und wieder affigiret  
werden/ wornach sich männiglich zu achten.

Urkündlich höchstgedachter Seiner Chur-Fürstl. Durchl.  
eigenhändigen Subscription und vorgedruckten Insiegels/ So  
geschehen und gegeben Cölln an der Spree/ den 21. Dec. 1675.

Friedrich Wilhelm.



103.

103

Chur-Fürstl. S  
**S**eevple  
 Ordonn

